



# GEMEINDE REICHENAU

9565 Ebene Reichenau 80

Telefon: 04275/2180 | Fax: 04275/21810 | UID Nr. ATU25682204

E-Mail: reichenau@ktn.gde.at | Homepage: www.reichenau.gv.at

**Zahl:** 120-1/3/2021

**Auskünfte:** AL Bruno Stampfer

**Betr:** BV Güterweganlage Saureggen – straßenpolizeiliche Bewilligung  
Straßensperre Güterweganlage Saureggen

**Datum:** 12. August 2021

## VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Gemeinde Reichenau, mit der gemäß §§ 43 Abs. 1a und 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 d Ziffer 16 der Straßenverkehrsordnung 1960, StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2020, anlässlich der Durchführung von Bauarbeiten bei der Güterweganlage Saureggen verordnet werden:

### § 1

Die Güterweganlage Saureggen wird im Bereich Einbindung B95 bis zum Gehöft Hochsinner im Zeitraum von

**Montag, den 23. August 2021 ab 07.00 Uhr**  
**bis Freitag, den 01. Oktober 2021 um 17 Uhr**

für den gesamten Verkehr gesperrt.

Verbots- und Beschränkungszeichen gemäß § 52 StVO sind am Beginn der Straßensperre anzubringen. Hinweiszeichen gemäß § 53 StVO betreffend eingeschränkter Zufahrtsmöglichkeiten und Umleitung sind bei der Einbindung in die B95 anzubringen. Die Aufstellung hat generell zeitgerecht vor Inangriffnahme der Arbeiten zu erfolgen.

### § 2

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 leg. cit. mit dem Zeitpunkt der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft und wird nach deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, zu durchkreuzen oder abzudecken.

Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zu lassen. Beim Durchkreuzen von Verkehrszeichen dürfen nur Klebebänder verwendet werden, die rückstandsfrei zu entfernen sind. Dies gilt auch für Wegweisungen

### § 3

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 leg. cit. geahndet.

angeschlagen:  
abgenommen:



Der Bürgermeister:

*Karl Lessiak*  
Karl Lessiak